

SCHWEIZERISCHE  
BANKGESELLSCHAFT

UNION DE BANQUES SUISSES - UNIONE DI BANCHE SVIZZERE  
EM UNION BANK OF SWITZERLAND

Telegramme: Bankunion / Telephon (051) 25 36 60  
Postcheck-Konto VIII 2

Zürich, 29. Dezember 1948

Internationale Station  
für Mediterrane Biologie  
(Schweizerstiftung)  
B l a n e s (Spanien)  
-----

\*

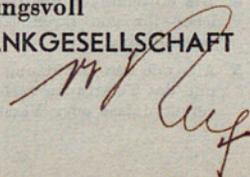
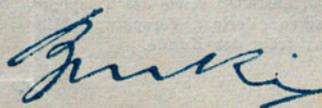
Wir senden Ihnen hiermit einen Auszug Ihrer Rechnung bei uns, abgeschlossen  
per 31. Dezember 1948, mit folgendem Saldo

zu Ihren Lasten	Wert	zu Ihren Gunsten
Fr. 119.--	31. Dezember 1948	

Wir bitten Sie, uns den Empfang dieses Schreibens, sowie den Richtigbefund des Rechnungsaus-  
zuges durch *Unterzeichnung und prompte Rückgabe* des beigehefteten Formulars zu bestätigen.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns, auf der Rückseite die im Kontokorrentverkehr mit unsern  
Geschäftsfreunden gültigen allgemeinen Bestimmungen zu wiederholen.

Hochachtungsvoll  
SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT



## Allgemeine Bestimmungen für den Kontokorrent- und den übrigen Bankverkehr

1. Der Abschluß der Rechnungen erfolgt nach Wahl der Bank viertel- oder halbjährlich. Die Bank berechnet außer den vereinbarten, von ihr bekanntgegebenen Zinsen und Kommissionen auch ihre Barauslagen für Checkhefte, Porti, Telegramme, Telephon usw.

Zinsen und Kommissionen verstehen sich netto für die Bank, die sich vorbehält, in den Ansätzen je nach den Geldverhältnissen Abänderungen jederzeit eintreten zu lassen. Allfällige auf Grund von Guthaben, Forderungen oder Sicherheiten erhobene Steuern, Abgaben usw. irgendwelcher Art gehen zu Lasten des Kontoinhabers, auch wenn deren Einforderung erst nach Aufhebung des Kontokorrentverhältnisses erfolgen sollte.

2. Reklamationen gegen die periodischen Rechnungsauszüge der Bank müssen spätestens innert einer Frist von vier Wochen und solche gegen sonstige Abrechnungen und Anzeigen so bald wie möglich erhoben werden, ansonst die Rechnungsabschlüsse, Anzeigen usw. als stillschweigend richtig befunden gelten.

Die Anerkennung des Saldos schließt die Genehmigung und Neuerung aller in der abgeschlossenen Periode in die Rechnung eingesetzten Posten in sich, mit Ausnahme von unter Vorbehalt erteilten Gutschriften.

3. Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach ihrem Ermessen aufzuheben, insbesondere eingeräumte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben auf einen nach ihrem Ermessen angesetzten Termin einzufordern.
4. Die Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr von ihren Kunden zur Kenntnis gebrachte Adresse abgesandt sind.
5. Alle mit der Benützung von Transportanstalten sowie des Telephons und des Telegraphs verbundenen Risiken (Verlust, Verspätung, Mißverständnisse oder Verstümmelungen) trägt der Kunde.

6. Die Bank ist berechtigt, unbezahlte Wechsel nach eigener Wahl entweder dem Zedenten in Rechnung zu belasten oder die Wechselforderung ohne Rücksichtnahme auf das bestehende Rechnungsverhältnis bei jedem Wechselpflichtigen geltend zu machen.

Soweit die Bank aus Wechseln und Checks auf das Ausland binnen der dort maßgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet ihr der Kontoinhaber für allen Schaden.

7. Für das Inkasso- und Diskontgeschäft sind die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen maßgebend. Für den Check- und Anweisungsverkehr sowie für die Aufbewahrung von Wertschriften oder anderen Depositen gelten die von der Bank erlassenen Spezialreglemente, unter Vorbehalt allfälliger besonderer Vereinbarungen. Für Börsenaufträge gelten die jeweiligen Platzsanzzen.

8. Die Gegenanlage der als Fremdwährungsrechnungen bestehenden Guthaben der Kunden wird bei als erstklassig bekannten Korrespondenten auf den Namen der Bank, jedoch auf Gefahr der Kunden vorgenommen, welche das Risiko allfälliger gesetzlicher, fiskalischer oder behördlicher Maßnahmen, insbesondere Verfügungsbeschränkungen tragen. Ueber solche Guthaben kann, abgesehen von Verkäufen, nur durch Checkbezüge und Ueberweisungen in der betreffenden Währung, nach Ermessen der Bank, verfügt werden.

9. Die Bank vergleicht jeweils die *Unterschriften* mit der bei ihr liegenden Unterschriftsprobe, muß aber die Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ablehnen, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet.

10. *Alle Rechtsbeziehungen der Kunden mit der Bank sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. — Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Wahl der Bank der Ort ihrer betreffenden Niederlassung oder das Domizil des Kontoinhabers.*

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT



274.50  
155.50  

---

119.  

---

155.50  
119  

---

274.50